

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimedia Composition an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 28. Mai 2008 und 2. Juli 2008, 10. Februar 2010 und 14. April 2010, 20. Juni 2012, 13. Februar 2013, 14. Dezember 2016, 15. Februar 2017

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 1. Juli 2008 die vom Hochschulsenat am 28. Mai 2008 und 2. Juli 2008 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2008, S. 63) beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimediale Komposition gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§1

Zweck der Prüfung

Der englischsprachige Masterstudiengang Multimedia Composition soll besondere künstlerische Fähigkeiten und vertiefte theoretische Kenntnisse vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, sich einerseits im Bereich der Komposition mit multimedialen Mitteln und Verfahren kompetent und künstlerisch auszudrücken und sich damit andererseits neue Berufsperspektiven zu eröffnen.

§2

Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges Multimedia Composition. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Musik und Theater Hamburg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“). Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§3

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Der interdisziplinäre Studiengang steht sowohl Komponistinnen bzw. Komponisten mit Interesse an Medien als auch Medienkünstlerinnen bzw. Medienkünstlern und Informatikerinnen bzw. Informatikern mit Interesse an Musik offen. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Multimedia Composition ist der Abschluss eines grundständigen künstlerischen Bachelorstudienganges oder eines äquivalenten Abschlusses mit den Hauptfächern Komposition/Musiktheorie, Musikwissenschaft, Informatik, Film/Video, freie Kunst, Theaterregie oder verwandten Fächern. Darüber hinaus ist die künstlerische Eignung in einer besonderen Aufnahmeprüfung nachzuweisen.
- (2) Der Studiengang ist in englischer Sprache. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben in der Aufnahmeprüfung gute englische Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§4

Aufnahmeprüfung

- (1) Die englischsprachige Aufnahmeprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:
 1. Vorlage von mindestens drei repräsentativen Arbeiten, die die Befähigung zum künstlerischen Umgang mit digitalen Medien insbesondere im Bereich Computermusik demonstrieren. Diese Arbeiten können in Form von Partituren, Texten, Mitschnitten, Computerprogrammen, Videos und/oder interaktiven Webseiten vorgelegt werden.
 2. dreistündige Klausur bestehend aus folgenden Teilen:
 - 2.1 Ausarbeitung und Lösung einer Aufgabenstellung im Bereich der interaktiven Computermusik/Multimedia.

2.2 ein Sachtext, der zusammengefasst und kommentiert werden soll.

2.3 Multiple-Choicetest zu wichtigen Begriffen der Computermusik und digitalen Medien.

3. 15minütige mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungsteile 1 und 2 werden jeweils vor einer Prüfungskommission von zwei Professorinnen bzw. Professoren bewertet, die im Hauptfach Multimedia Composition lehren. Der Prüfungsteil 3 wird vor einer Prüfungskommission von vier Lehrkräften, davon zwei Professorinnen bzw. Professoren abgelegt, die das Hauptfach Multimedia Composition mit professorabler Lehre vertreten. Zwei Studierende können an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend mitwirken.

(3) Die Leistungen der Studienbewerberinnen/der Studienbewerber werden in jeder Teilprüfung mit den Noten

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

bewertet. Aus den von den einzelnen Prüferinnen/Prüfern abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

Der so errechnete Wert ist die Gesamtnote. Sie wird auf 1 Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

(3) Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

§5

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester einschließlich der Anfertigung der Hausarbeit und der Erarbeitung des Abschlussprojektes. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2)

§6

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 5 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§7

Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten: - Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur.

(6) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Prüfungen.

§8

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Vorlesungen
4. Gruppenunterricht.

§9

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten, die in dem Masterstudiengang Multimedia Composition an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem dem Masterstudiengang Multimedia Composition entsprechenden bzw. verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes die Diplomvorprüfung oder die Zwischenprüfung, die Diplomprüfung bzw. die Prüfung zum Bachelor of Arts oder zum Master of Arts (oder äquivalente Prüfungen) endgültig nicht bestanden hat.

§10

Prüfungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fachgruppe Musiktheorie, Komposition, Multimedia von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Dem Prüfungsausschuss gehören an: zwei professorale Mitglieder, ein studentisches Mitglied.

(2) Die professoralen Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt, das studentische Mitglied für 1 Jahr.

- (3) Das vorsitzende Mitglied und ihre bzw. seine Stellvertretung werden aus dem Kreise der professoralen Mitglieder vom Ausschuss gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fachgruppe und dem Studiendekanatsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder ihre bzw. seine Stellvertretung anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes bzw. bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen das vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann.

§ 11 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.
- (3) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Masterprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Mündliche und praktische Prüfungen werden von 2 Prüfenden abgenommen. Die Hausarbeit ist von 2 Prüfenden zu bewerten, das Abschlussprojekt von 5 Prüfenden. Schriftliche Prüfungen sind von 2 Prüfenden zu bewerten.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 13

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 15 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige

Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 16

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 17

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 18

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil-)prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den

Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit Noten gemäß § 4 Absatz 3 entsprechend. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,00) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin / zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine

Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen: Kernmodul I enthält folgende Teilmodule:

Teilmodul I-1.1+I-2.1 Hauptfach Multi. Komposition

Teilmodul I-3.1+I-4.1 Hauptfach Multi. Komposition Teilmodul I-1.2+I-2.2 Einzelunterricht

Komposition Teilmodul I-3.2+I-4.2 Einzelunterricht Komposition Teilmodul I-1.3+I-2.3 Techniken d. Multi. Komp. Teilmodul I-3.3+I-4.3 Techniken d. Multi. Komp. Teilmodul I-1.4+I-2.4 Elektron. Aufführungspraxis

Wissenschaftliches Modul II enthält folgende Teilmodule:

Teilmodul II-1.1 Teilmodul II-1.2 Teilmodul II-2.1

Medientheorie

Seminar ausgewählte Themen Psychoakustik

Teilmodul II-2.2 Seminar ausgewählte Themen

Technisches Wahlmodul III enthält folgende Teilmodule:

Teilmodul III-1.1 Teilmodul III-2.1 Teilmodul III-3.1

Theoretisches Wahlmodul IV enthält folgende Teilmodule: Teilmodul IV-1.1 Wahlfach Teilmodul IV-2.1 Wahlfach

Projektmodul V

enthält folgende Teilmodule:

Teilmodul V-3.1+V-4.1 Hausarbeit Teilmodul V-3.2+V-4.2 Abschlussprojekt.

§ 19 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „5,00“ (nicht bestanden) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „5,00“ (nicht bestanden) bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 20

Bewertung der Modulprüfungen

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen gilt § 4 Absatz 3 entsprechend. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Liegen einer Modulprüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Sie lautet:

bis 1,50

über 1,50 bis 2,50 über 2,50 bis 3,50 über 3,50 bis 4,00 über 4,00

sehr gut,

gut,

befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

(3) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

§ 21

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer im Master Multimedia Composition an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist,
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 22

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen zum Master ist am Ende des dritten Studiensemesters bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 15. Juni für das folgende Wintersemester schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise für die in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer nach § 11,
 3. einen Arbeitsplan, der aus einem Zeitplan und einer kurzen Beschreibung der geplanten Hausarbeit und des Abschlussprojektes besteht.
 4. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Multimedia Composition oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat,
- (3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 21 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 4 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.
- (6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Umfang und Arts der Masterprüfung

- (1) Die englischsprachige Masterprüfung besteht aus:
 1. der Hausarbeit über ein Thema der Multimedialen Komposition, die in Form eines Hypertext-Dokuments unter Einsatz multimedialer Mittel zu verfassen ist, z. B. der Beschreibung der theoretischen und künstlerischen Voraussetzungen des Abschlussprojektes (andere Themen sind denkbar).
 2. dem Abschlussprojekt, einer anspruchsvollen künstlerisch-praktischen Arbeit, die die Aneignung multimedialer Kompetenz überzeugend demonstriert. Diese kann entweder als Konzert, Performance-, Installations- oder Internetprojekt durchgeführt werden. Das Abschlussprojekt wird vor einer Prüfungskommission innerhalb einer öffentlichen Veranstaltung aufgeführt (Dauer: nicht weniger als 20 Minuten).
- (2) Die Studierenden können für die Hausarbeit und das Abschlussprojekt Vorschläge machen. Diese sind spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Der Prüfungsausschuss gibt die Themen der Hausarbeit und des Abschlussprojektes spätestens bis zum Ende des dritten Semesters aus (30.9. bzw. 31.3.).
- (3) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten

Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(4) Die Hausarbeit ist bis zum Ende des vierten Semesters bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei Übersendung mit der Post gilt der Poststempel für die fristgemäße Abgabe. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der ausgebenden Prüferin bzw. des ausgebenden Prüfers einzuholen.

(5) Die Hausarbeit soll innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Sie ist von 2 Prüfenden zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden ist die ausgebende Hochschullehrerin bzw. der auszugebende Hochschullehrer. Die bzw. der zweite Prüfende wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

(6) Das Abschlussprojekt ist fristgemäß spätestens zum Ende des vierten Semesters (30.9. bzw. 31.3) beim Vorsitz des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Theater abzuschließen. Der Abschlusstermin ist aktenkundig zu machen. Wird das Abschlussprojekt nicht fristgemäß abgeschlossen, gilt es als „nicht ausreichend“. Organisatorische Probleme, die die Hochschule zu verantworten hat, gehen nicht zu Lasten der Studierenden.

§ 24

Bewertung der Gesamtprüfungsleistung

(1) Die Prüfung zum Master ist bestanden, wenn die Hausarbeit und das Abschlussprojekt sowie sämtliche Modulprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen gewichteten Prüfungsleistungen der Masterprüfung; jeder Prüfungsteil wird mit 1 gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bis einschließlich 2,5	gut,
bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bis einschließlich 4,0	ausreichend.

§ 25

Wiederholung der Masterprüfung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. Das Abschlussprojekt kann grundsätzlich einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal mit einem anderen Thema, wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung haben die Studierenden an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Hält sich die Studierende/der Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

Diese Zensur wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber

Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 26

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, welches die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 27

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine Masterurkunde ausgehändigt, durch die ihr bzw. ihm der akademische Grad Master of Arts verliehen wird.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der zuständigen Studiendekanin bzw. dem Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg versehen.

§ 28

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 15 gilt entsprechend.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 30

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimediale Komposition an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 20. Februar 2008 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 784) fort.

Hamburg, den 14. Dezember 2016
Hochschule für Musik und Theater Hamburg